

Bundesgesetzblatt ⁵⁸⁵

Teil II

Z 1998 A

1988

Ausgegeben zu Bonn am 15. Juni 1988

Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
9. 6. 88	Gesetz zu dem Dritten Protokoll vom 12. Mai 1987 zur Änderung des Vertrages vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und dem Großherzogtum Luxemburg über die Schiffbarmachung der Mosel	586
18. 5. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken	588
18. 5. 88	Bekanntmachung des deutsch-burundischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	588
27. 5. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten	590
7. 6. 88	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Deutschen Bundespost und der Ungarischen Postverwaltung auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens	592
8. 6. 88	Bekanntmachung des deutsch-guatemalteckischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	594

Gesetz
zu dem Dritten Protokoll vom 12. Mai 1987
zur Änderung des Vertrages vom 27. Oktober 1956
zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
der Französischen Republik und dem Großherzogtum Luxemburg
über die Schiffbarmachung der Mosel

Vom 9. Juni 1988

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Trier am 12. Mai 1987 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Dritten Protokoll zur Änderung des Vertrages vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und dem Großherzogtum Luxemburg über die Schiffbarmachung der Mosel (BGBl. 1956 II S. 1837) in der zuletzt durch das Zweite Protokoll vom 21. Juni 1983 geänderten Fassung (BGBl. 1984 II S. 538) wird zugestimmt. Das Dritte Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Dritte Protokoll nach seinem Artikel III für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 9. Juni 1988

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Verkehr
Jürgen Warnke

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

**Drittes Protokoll
zur Änderung des Vertrags vom 27. Oktober 1956
zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
der Französischen Republik und dem Großherzogtum Luxemburg
über die Schiffbarmachung der Mosel**

**Troisième Protocole
portant amendement à la Convention du 27 octobre 1956
entre la République fédérale d'Allemagne,
la République française et le Grand-Duché de Luxembourg
au sujet de la canalisation de la Moselle**

Die Bundesrepublik Deutschland,
die Französische Republik,
das Großherzogtum Luxemburg –

La République fédérale d'Allemagne,
La République française,
Le Grand-Duché de Luxembourg,

unter Bezugnahme auf Artikel 40 Absatz 2 des Vertrags vom 27. Oktober 1956 über die Schiffbarmachung der Mosel, der vorsieht, daß der Moselkommission die für die gute Durchführung ihrer Aufgaben notwendige Hilfe geleistet wird –

Se référant à l'article 40, paragraphe 2, de la Convention du 27 octobre 1956 au sujet de la canalisation de la Moselle prévoyant que les éléments nécessaires pour la bonne exécution de sa mission seront fournis à la Commission de la Moselle,

haben folgendes vereinbart:

Sont convenus des dispositions suivantes:

Artikel I

Artikel 39 des Vertrags vom 27. Oktober 1956 über die Schiffbarmachung der Mosel wird durch folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Die Moselkommission besitzt zur Erfüllung der ihr nach diesem Vertrag übertragenen Aufgaben Rechtspersönlichkeit. Sie besitzt die Fähigkeit, Verträge zu schließen, mit ihrer Tätigkeit zusammenhängendes unbewegliches und bewegliches Vermögen zu erwerben und zu veräußern sowie vor Gericht zu stehen.“

Artikel II

Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation.

Die Ratifikationsurkunden sind gleichzeitig in Luxemburg auszutauschen.

Artikel III

Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Geschehen zu Trier am 12. Mai 1987 in drei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Article I

L'article 39 de la Convention du 27 octobre 1956 au sujet de la canalisation de la Moselle est complété par le paragraphe 3 suivant:

«(3) La Commission de la Moselle possède la personnalité juridique pour l'accomplissement des tâches qui lui sont confiées par la présente Convention. Elle a la capacité de contracter, d'acquérir et d'aliéner des biens immobiliers et mobiliers liés à son activité, et d'ester en justice.»

Article II

Le présent Protocole est soumis à ratification.

Les instruments de ratification seront échangés le même jour à Luxembourg.

Article III

Le présent Protocole entrera en vigueur le premier jour du deuxième mois suivant l'échange des instruments de ratification.

Fait à Trèves, le 12 mai 1987, en trois exemplaires, chacun en langues allemande et française, les deux textes faisant également foi.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Pour la République fédérale d'Allemagne
U. Rosengarten

Für die Französische Republik
Pour la République française
Jean-Paul Anglès

Für das Großherzogtum Luxemburg
Pour le Grand-Duché de Luxembourg
J. Reuter

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens
über die internationale Registrierung von Marken**

Vom 18. Mai 1988

Tunesien hat der Schweizerischen Regierung am 9. April 1987 seine Kündigung des Madrider Abkommens vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Marken in der in Nizza am 15. Juni 1957 beschlossenen Fassung (BGBl. 1962 II S. 125) notifiziert; gemäß Artikel 11^{bis} des Abkommens in seiner Nizzaer Fassung in Verbindung mit Artikel 17^{bis} der Pariser Verbandsvereinbarung zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der in Lissabon am 31. Oktober 1958 beschlossenen Fassung (BGBl. 1961 II S. 273) ist die Kündigung

am 9. April 1988

wirksam geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl. II S. 414).

Bonn, den 18. Mai 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
des deutsch-burundischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 18. Mai 1988

Das in Bujumbura am 11. März 1988 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 11. März 1988

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. Mai 1988

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Burundi
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Burundi,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Burundi,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Burundi beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Burundi und/oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage einen Finanzierungsbeitrag bis zu 2 Millionen DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge bzw. Leistungsverträge nach Unterzeichnung des nach Artikel 2 zu schließenden Finanzierungsvertrags abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das

Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Burundi stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Burundi erhoben werden, frei.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Burundi überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Burundi innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bujumbura am 11. März 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Karl H. Flittner

Für die Regierung der Republik Burundi
Cyprien Mbonimpa

Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Burundi
über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 Abs. 1 des Regierungsabkommens vom 11. März 1988 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
 - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung der Republik Burundi von Bedeutung sind,
 - f) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung
personenbezogener Daten

Vom 27. Mai 1988

I.

Das Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (BGBl. 1985 II S. 538) wird nach seinem Artikel 22 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Luxemburg

am 1. Juni 1988

nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärungen:

(Übersetzung)

«Article 3, paragraphe 2, alinéa (a)

Le Grand-Duché de Luxembourg déclare qu'il se réserve le droit, dans les limites de l'article 3 (2) a) de la Convention, de ne pas appliquer la Convention:

- a) aux banques de données qui en vertu d'une loi ou d'un règlement sont accessibles au public;
- b) à celles qui contiennent exclusivement des données en rapport avec le propriétaire de la banque;
- c) à celles qui sont établies pour le compte des institutions de droit international public.

Article 13, paragraphe 2, alinéa (a)

Le Grand-Duché de Luxembourg désigne comme autorité compétente pour accorder l'assistance pour la mise en œuvre de cette Convention:

la Commission consultative instituée par la loi du 31 mars 1979 réglementant l'utilisation des données nominatives dans les traitements informatiques c/o Ministère de la Justice, L-2910 Luxembourg.»

„Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a

Das Großherzogtum Luxemburg erklärt, daß es sich im Rahmen des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens das Recht vorbehält, das Übereinkommen nicht anzuwenden

- a) auf Datenbanken, die aufgrund eines Gesetzes oder einer sonstigen Vorschrift der Öffentlichkeit zugänglich sind,
- b) auf Datenbanken, die ausschließlich mit dem Eigentümer der Datenbank zusammenhängende Daten enthalten,
- c) auf Datenbanken, die für Rechnung völkerrechtlicher Einrichtungen angelegt werden.

Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a

Das Großherzogtum Luxemburg bezeichnet als zuständige Behörde für die Hilfeleistung bei der Durchführung dieses Übereinkommens die

Commission consultative instituée par la loi du 31 mars 1979 réglementant l'utilisation des données nominatives dans les traitements informatiques c/o Ministère de la Justice, L-2910 Luxembourg.“

Österreich

am 1. Juli 1988

nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Interpretationserklärungen und nachstehend wiedergegebenen weiteren Mitteilungen:

„Interpretative Erklärungen

Zu Art. 2 lit. c:

Die Republik Österreich geht davon aus, daß der Begriff „Bekanntgeben“ den Begriffen „Übermitteln“ und „Überlassen“ des § 3 Z 9 und Z 10 des Österreichischen Datenschutzgesetzes in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 370/1986 entspricht.

Zu Art. 5 lit. e:

Die Republik Österreich geht davon aus, daß dieser Verpflichtung durch die Regelungen des Österreichischen Datenschutzgesetzes über die Löschung von Daten auf Antrag des Betroffenen im vollen Umfang entsprochen ist.

Zu Art. 9 Abs. 2:

Die Republik Österreich geht davon aus, daß sich der Inhalt der Wendung „durch das Recht der Vertragspartei vorgesehen“ im Einleitungssatz des Art. 9 Abs. 2 der Konvention mit dem Inhalt der Wendung „gesetzlich vorgesehen“ in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention deckt und daß es daher mit der Konvention vereinbar ist, wenn nach dem österreichischen Grundrecht auf Datenschutz eine Einschränkung dieses Grundrechts nur dann zulässig ist, wenn sie vom Gesetz vorgesehen wird.

Die Republik Österreich geht weiters davon aus, daß die Einschränkung zugunsten der „Währungsinteressen des Staates“ in Art. 9 Abs. 2 lit. a der Konvention in Verbindung mit der Einschränkung des Abs. 2 lit. b in seinem Umfang der in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention enthaltenen Einschränkung zugunsten des „wirtschaftlichen Wohles eines Landes“ entspricht.“

„Mitteilungen

1. Entsprechend dem Art. 13 Abs. 2 wird mitgeteilt, daß die für die Hilfeleistung bei der Durchführung dieses Übereinkommens zuständige Behörde in Österreich ist:

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
A-1014 Wien

2. Gemäß Art. 3 Abs. 2 lit. b wird bekanntgegeben, daß Österreich dieses Übereinkommen auch auf Informationen über Personengruppen, Vereinigungen, Stiftungen, Gesellschaften, Körperschaften oder andere Stellen anwendet, die unmittelbar oder mittelbar aus natürlichen Personen bestehen, unabhängig davon, ob diese Stellen Rechtspersönlichkeit besitzen oder nicht (juristische Personen oder Personengemeinschaften im Sinne des § 3 Z 2 des Datenschutzgesetzes).“

II.

Nach einer Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats vom 17. März 1988 hat das Vereinigte Königreich in Abänderung seiner bisherigen Zuständigkeitsregelung (vgl. die Bekanntmachung vom 18. Dezember 1987/BGBl. 1988 II S. 72) als zuständige Behörde nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe a des Übereinkommens nunmehr bezeichnet:

The Data Protection Registrar
Springfield House
Water Lane
Wilmslow
Cheshire SK9 5AX

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Dezember 1987 (BGBl. 1988 II S. 72).

Bonn, den 27. Mai 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterheld

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen der Deutschen Bundespost
und der Ungarischen Postverwaltung
auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens**

Vom 7. Juni 1988

Die in Bonn am 1. März 1988 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Deutschen Bundespost und der Ungarischen Postverwaltung auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens ist nach ihrem Artikel 13

am 1. März 1988

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. Juni 1988

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Im Auftrag
Dr. Koller

**Vereinbarung
zwischen der Deutschen Bundespost
und der Ungarischen Postverwaltung
auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens**

Die Deutsche Bundespost
und
die Ungarische Postverwaltung

in dem Wunsch, die gegenseitigen Beziehungen auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens weiterzuentwickeln und zu einer engeren Zusammenarbeit zu kommen, haben folgendes vereinbart:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien wenden untereinander im Postverkehr den jeweils gültigen Weltpostvertrag mit Vollzugsordnung sowie die jeweils gültigen Abkommen des Weltpostvereins mit Vollzugsordnung, denen beide Länder beigetreten sind, an, soweit diese Vereinbarung nichts anderes vorsieht.

(2) Den Fernmeldeverkehr wickeln die Vertragsparteien untereinander auf der Grundlage des jeweils gültigen Internationalen Fernmeldevertrages sowie der jeweils gültigen Vollzugsordnungen für den Telegrafien-, Telefon- und Funkdienst ab, soweit diese Vereinbarung nichts anderes vorsieht.

Artikel 2

(1) Die Vertragsparteien treffen in gegenseitiger Abstimmung alle Maßnahmen, um den Post- und Fernmeldeverkehr in beiden

Richtungen weiterzuentwickeln und zu verbessern. Sie sorgen für eine einfache und zweckmäßige Abwicklung des Betriebs.

(2) Der Einführung weiterer Dienste im gegenseitigen Verkehr stehen die Vertragsparteien aufgeschlossen gegenüber. Solche Dienste können zum Gegenstand besonderer Vereinbarungen gemacht werden.

Abschnitt II

Postdienst

Artikel 3

Die Vertragsparteien sorgen im gegenseitigen Postverkehr für eine rasche, sichere und zuverlässige Behandlung der Sendungen. Sie sind bestrebt, die Qualität dieses Verkehrs ständig weiter zu verbessern.

Artikel 4

Jede Vertragspartei zieht die andere, soweit möglich, für den Transit der für Drittländer bestimmten Post heran und sorgt ihrerseits für die zügige Weiterbeförderung der Transitpost, die im jeweils anderen Land eingeliefert worden oder für dieses bestimmt ist.

Artikel 5

Die Vertragsparteien arbeiten auf dem Gebiet der Philatelie durch Austausch von Briefmarken und gemeinsame Ausstellungen zusammen.

Abschnitt III**Fernmeldedienst****Artikel 6**

Die Vertragsparteien stellen die notwendigen Fernmeldeverbindungen bereit, um den Fernmeldebetrieb möglichst schnell und reibungslos abzuwickeln, eine gleichbleibende Übertragungsqualität zu gewährleisten und das wachsende Bedürfnis nach Fernmeldedienstleistungen zwischen beiden Ländern zu befriedigen. Sie passen die Zahl der Telefon-, Telegraf- und Telexkanäle der jeweiligen Verkehrsentwicklung an.

Artikel 7

Jede Vertragspartei kann verfügbare Fernmeldeverbindungen der anderen Seite für den Transit nach dritten Ländern nutzen und schafft ihrerseits die bestmöglichen technischen, betrieblichen und gebührenmäßigen Voraussetzungen hierfür.

Abschnitt IV**Abrechnung und Zahlungsausgleich für Post- und Fernmeldedienste****Artikel 8**

Abrechnung und Zahlungsausgleich zwischen den Vertragsparteien richten sich nach den Verträgen des Weltpostvereins und der Internationalen Fernmeldeunion, die jeweils gültig sind, sowie nach den besonderen Vereinbarungen der Vertragsparteien hierzu.

Abschnitt V**Wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit****Artikel 9**

(1) Die Vertragsparteien, insbesondere das Forschungsinstitut der Ungarischen Postverwaltung sowie die vergleichbaren Institutionen der Deutschen Bundespost, arbeiten auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens wissenschaftlich und technisch zusammen. Sie fassen insbesondere den Austausch schriftlichen Materials und Expertengespräche ins Auge. Über Einzelheiten können die Vertragsparteien eine besondere Vereinbarung abschließen.

(2) Die Vertragsparteien kommen bei Bedarf zu Besprechungen zusammen, die aktuelle Fragen der beiderseitigen Post- und Fernmeldedienste zum Gegenstand haben. Hierbei soll auch ein

gegenseitiger Erfahrungsaustausch stattfinden. Zeit, Ort, Themen und Teilnehmer einer Besprechung werden jeweils von den Vertragsparteien vereinbart.

Abschnitt VI**Verschiedene Bestimmungen****Artikel 10**

Die Postgebührenfreiheit gilt, was die Vertragsparteien und ihre Ämter angeht, außer für die in den Verträgen des Weltpostvereins genannten Sendungen auch für die den Fernmeldedienst betreffenden Sendungen. Die Sendungen müssen den Vermerk «Service des postes» tragen.

Artikel 11

Die Vertragsparteien bedienen sich im gegenseitigen Schriftverkehr der deutschen oder der französischen Sprache; im Bereich des Fernmeldewesens kann auch die englische Sprache verwendet werden. Es werden die im Weltpostverein und in der Internationalen Fernmeldeunion vorgesehenen Formblätter benutzt.

Artikel 12

Fragen des Betriebsdienstes, die sich aus der Anwendung dieser Vereinbarung ergeben, können die Vertragsparteien im Wege des Schriftwechsels regeln.

Artikel 13

(1) Diese Vereinbarung wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie tritt mit dem Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

(3) Die Vereinbarung kann im beiderseitigen Einvernehmen geändert und ergänzt werden.

Artikel 14

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird diese Vereinbarung in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 15

Diese Vereinbarung wurde zweifach in deutscher und ungarischer Sprache ausgefertigt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Jede Vertragspartei erhält eine deutsche und eine ungarische Ausfertigung.

Geschehen zu Bonn am 1. März 1988.

Für die Deutsche Bundespost
Dr. Winfried Florian
Staatssekretär

Für die Ungarische Postverwaltung
Illés Toth
Staatssekretär

**Bekanntmachung
des deutsch-guatemalteckischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 8. Juni 1988

Das in Bonn am 13. Oktober 1986 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Guatemala
über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 4. April 1988

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. Juni 1988

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Guatemala
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Guatemala –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik
Guatemala,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
Guatemala beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Ergebnisniederschrift über die
Regierungsverhandlungen vom 17. bis 20. März 1986 in Guate-
mala-Stadt –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht
es der Regierung der Republik Guatemala, von der Kreditanstalt
für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Darlehen bis zu insgesamt
48 340 000,- DM (in Worten: achtundvierzig Millionen dreihundert-
vierzigtausend Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) In dem in Absatz 1 genannten Betrag sind folgende Finan-
zierungszusagen für Vorhaben enthalten, die in beiderseitigem
Einvernehmen nicht durchgeführt werden oder aus denen Rest-
mittel zur Verfügung stehen:

a) 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark)
aus dem mit Abkommen vom 19. Januar 1978 zugesagten
Darlehen zur Förderung des ländlichen Wohnungsbaus
(BANDESA) und zur Finanzierung von Investitionsvorhaben
kleinerer privater Baumaterialienhersteller (CORFINA).

b) 840 000,- DM (in Worten: achthundertvierzigtausend Deut-
sche Mark) Restmittel aus dem mit Abkommen vom 11. März
1976 zugesagten Darlehen zur Förderung des Kranken-
hauses San Marcos.

Die unter Buchstabe a) genannte Regierungsvereinbarung gilt
insoweit als geändert.

(3) Der in Absatz 1 genannte Betrag ist wie folgt zu verwenden:

a) Bis zu 20 000 000,- DM (in Worten: zwanzig Millionen Deut-
sche Mark) zur Finanzierung von Devisenkosten für den
Bezug von Waren und damit zusammenhängender Leistun-
gen aus dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens
zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und
der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr
anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versi-
cherung und Montage. Es muß sich hierbei um Lieferungen
und Leistungen gemäß der diesem Abkommen beigefügten
Anlage handeln, für die die Lieferverträge ab dem 1. April
1986 abgeschlossen worden sind.

b) Bis zu 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche
Mark) für das Vorhaben „Ländliche Wasser- und Sanitärver-
sorgung“, das mit dem Ministerium für Gesundheitswesen und
Sozialfürsorge durchgeführt werden soll, wenn nach Prüfung
die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

c) Bis zu 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche
Mark) für das Vorhaben „Ländliches Wegebauprogramm“,
das mit dem Ministerium für Verkehr und öffentliche Arbeiten
durchgeführt werden soll, wenn nach Prüfung die Förderungs-
würdigkeit festgestellt worden ist.

- d) Bis zu 7500000,- DM (in Worten: sieben Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) für das Vorhaben „Ländliches Entwicklungsprogramm im Hochland“, das mit dem Ministerium für ländliche und städtische Entwicklung durchgeführt werden soll, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
- e) Bis zu 840000,- DM (achthundertvierzigtausend Deutsche Mark) für zwischen beiden Regierungen gemeinsam noch auszuwählende Vorhaben.

(4) Die in Absatz 3 Buchstaben b), c) und d) bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guatemala durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Von dem Gesamtbetrag von 48340000,- DM (in Worten: achtundvierzig Millionen dreihundertvierzigtausend Deutsche Mark) werden 47500000,- DM (in Worten: siebenundvierzig Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) als Darlehen zu folgenden Bedingungen gewährt: 0,75 % Zinsen pro Jahr, 50 Jahre Laufzeit, davon 10 Freijahre. Für den Restbetrag von 840000,- DM (in Worten: achthundertvierzigtausend Deutsche Mark) aus dem Vorhaben „Krankenhaus San Marcos“ sind als Bedingungen 2 % Zinsen pro Jahr, 30 Jahre Laufzeit, davon 10 Freijahre, bereits festgelegt.

(2) Die sonstigen Bedingungen, zu denen die Darlehen zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(3) Die Regierung der Republik Guatemala, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Guatemala stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Guatemala erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Guatemala überläßt bei den sich aus den Darlehensgewährungen ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Darlehen ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Guatemala innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Regierung der Republik Guatemala der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen auf seiten der Republik Guatemala erfüllt sind.

Geschehen zu Bonn, den 13. Oktober 1986 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Jürgen Ruhfuß
Jürgen Warnke

Für die Regierung der Republik Guatemala
Vinicio Cerezo
Mario Quinones

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 62,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,97 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,87 DM (1,97 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,67 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Guatemala
über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und der mit deren Einfuhr zusammenhängenden Leistungen, die gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a dieses Abkommens aus dem Darlehen finanziert werden können:
 - a) Landwirtschaftliche Produktionsmittel einschließlich Düngemittel, landwirtschaftliche Maschinen, Geräte, Ersatz- und Zubehörteile;
 - b) Zulieferungen für die chemische Industrie, insbesondere für die Herstellung von Arzneimitteln, Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln;
 - c) Ausrüstungen, Ersatz- und Zubehörteile, Roh- und Hilfsstoffe sowie Halb- und Fertigerzeugnisse für die Industrie.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.